

Verkündet
am 24. Juni 1957

Zug, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der offenen Handelsgesellschaft Paul K [REDACTED] & Co.,
Wattefabrik, B [REDACTED], K [REDACTED]-Straße [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Ursula S [REDACTED], B [REDACTED],
Weg [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter
und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Miesecke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin, an
Verkündungs Statt zugestellt am 7. Dezember 1955,
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und der Kaufmann Leo N. [REDACTED] waren die Kommanditisten der Industrie- und Wattlefabrik Paul K. [REDACTED] KG. Auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs vom 29. April 1953 schieden die beiden Kommanditisten aus der Gesellschaft aus, wobei der alleinige persönlich haftende Gesellschafter, der Kaufmann Paul K. [REDACTED], das Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernahm und den ausgeschiedenen Gesellschaftern als Gesamtgläubigern die Zahlung einer Barabfindung von 20.000 DM zusagte.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1953 errichteten K. [REDACTED] und der Kaufmann S. [REDACTED] eine offene Handelsgesellschaft, in die K. [REDACTED] sein Einzelunternehmen und S. [REDACTED] eine Bareinlage und eine Sacheinlage einbrachten. Diese Gesellschaft ist die Beklagte. In dem Gesellschaftsvertrag schlossen die Gesellschafter den Übergang der im Betrieb des K. [REDACTED] entstandenen Verbindlichkeiten aus. In einem weiteren privatschriftlichen Vertrag vom gleichen Tag übernahm S. [REDACTED] persönlich die Abfindungsschuld des K. [REDACTED] gegenüber der Klägerin und N. [REDACTED] zu einem Teilbetrag von 10.000 DM. Dieser Betrag und ein weiterer Betrag von 500 DM sind inzwischen gezahlt worden.

Die Klägerin verlangt mit der Klage von der Beklagten die Zahlung der restlichen 9.500 DM, und zwar mit der Behauptung, die Beklagte habe trotz der abweichenden Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Abfindungsschuld des K. [REDACTED] auch in der restlichen Höhe mündlich übernommen.

Die Beklagte hat die klagbegründende Behauptung der Klägerin bestritten.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß bei den Verhandlungen zwischen K. und S., die dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages vorausgegangen sind, Einigkeit darüber erzielt worden sei, daß die ganze Abfindungsschuld von der Beklagten übernommen werden solle. Ferner habe man sich darüber geeinigt, daß auf Wunsch von S. dies nicht in den notariellen Gesellschaftsvertrag habe aufgenommen werden sollen, weil S. erhoffte, auf diese Weise günstigere Zahlungsbedingungen (Zahlungsfristen für die einzelnen Raten) für die zweiten 10.000 DM zu erhalten, als sie dem K. in dem gerichtlichen Abfindungsvergleich zugebilligt worden waren. Eine Bestätigung für den Abschluß dieser Vereinbarung erblickt das Berufungsgericht darin, daß dann auch in die Eröffnungsbilanz unter den Passiven ein Posten von 20.000 DM ausdrücklich als Vergleichsverbindlichkeit S. aufgeführt worden sei. Diese Abmachung habe durch den privatschriftlichen Vertrag zwischen den Gesellschaftern K. und S. einerseits und den beiden früheren Kommanditisten andererseits keine Abänderung erfahren. Vielmehr ergebe die Ziff 4 dieses Vertrags, daß dieser Vertrag die Übernahme auch der restlichen 10.000 DM durch die Beklagte voraussetze. Denn nur in diesem Fall habe die von K. und S. eingegangene Verpflichtung einen Sinn, bei Gewährung eines entsprechenden Kredits an die Beklagte die der Klägerin zustehende Restforderung sofort, und zwar ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der einzelnen Raten, aus diesem Kredit zu erfüllen. Auch sei in diesem Zusammenhang die Aufnahme der Vergleichsverbindlichkeit S. in die Eröffnungsbilanz unter den Passiven zu berücksichtigen.

Diese Feststellungen greift die Revision mit einer Reihe prozessualer Rügen an.



1. Zunächst wendet sich die Revision gegen die Feststellung, daß die Gesellschafter einige Tage vor Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrages vereinbart hätten, daß die Beklagte die Abfindungsschuld des K. gegenüber der Klägerin und dem Kaufmann N. in voller Höhe übernehme. Die für das Berufungsgericht insoweit entscheidende Aussage des Rechtsanwalts L. enthalte einen Widerspruch, den das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung nicht beachtet habe. Diese Rüge der Revision ist unbegründet. Es ist zwar richtig, daß dieser Zeuge in seiner schriftlich vorbereiteten und auch den Gegenstand seiner mündlichen Vernehmung bildenden Aussage angegeben hat, daß nach den getroffenen Vereinbarungen der Gesellschafter die Abfindungsschuld des K. aus den Gewinnen der Gesellschaft habe beglichen werden sollen. Das hat er jedoch bei seiner mündlichen Vernehmung auf ausdrückliches Befragen dahin richtig gestellt, daß die Zahlung mit Mitteln der Gesellschaft erfolgen sollte. Bei dieser Sachlage liegt in der Aussage des Zeugen L. kein Widerspruch vor, so daß das Berufungsgericht auch keinen Anlaß hatte, sich mit diesem Punkt bei seiner Beweiswürdigung ausdrücklich auseinanderzusetzen.

2. Ferner bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht die Eröffnungsbilanz per 15. Mai 1953 als Bestätigung für seine Auslegung herangezogen hat. Das Berufungsgericht habe nämlich hierbei nicht berücksichtigt, daß diese Bilanz nach ihrem Datum aus der Zeit vor Abschluß des notariellen Vertrages herrühre und daß sie daher nichts über die Änderungen besage, die die Gesellschafter zwischenzeitlich unstreitig gegenüber dem ursprünglichen Vertragsentwurf L. vorgenommen hätten. Auch sei nicht berücksichtigt, daß es sich bei dieser Bilanz nur um eine vorläufige Bilanz gehandelt habe. Auch diese Rüge der Revision ist unbegründet.

Was zunächst das Datum der Eröffnungsbilanz anlangt, so besagt dieses über den Tag der Errichtung der Bilanz

überhaupt nichts. Nach dem notariellen Gesellschaftsvertrag vom 22. Mai 1953 war als Zeitpunkt für den Beginn der Gesellschaft der 15. Mai 1953 vereinbart. Daraus folgt zwingend, daß die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft auch auf diesen Zeitpunkt abgestellt werden mußte. Dieses ist auch dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bilanz als Eröffnungsbilanz per 15. Mai 1953 bezeichnet ist. Wenn die Revision nunmehr - in den Vorinstanzen sind in dieser Hinsicht niemals irgendwelche Anstände vorgebracht worden - mit ihrer Rüge geltend macht, die Eröffnungsbilanz sei auch am 15. Mai 1953 oder jedenfalls vor dem 22. Mai 1953 erstellt worden, so handelt es sich hierbei um einen neuen tatsächlichen Vortrag, der in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtet werden kann. Der weitere Hinweis der Revision darauf, daß diese Bilanz nach der unter Beweis gestellten Behauptung der Beklagten nur eine vorläufige Bilanz sei, besagt gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gar nichts. Denn die Revision trägt selbst nichts dafür vor, daß sich der Charakter des Vorläufigen gerade auf den Passivposten "Vergleichsschuld S. [REDACTED]" bezogen habe.

3 In ihren entscheidenden Angriffen wendet sich die Revision gegen die Auslegung des privatschriftlichen Vertrages vom 22. Mai 1953 durch das Berufungsgericht. Hierbei geht die Revision von der allgemeinen Auslegungsregel aus, daß schriftliche Verträge die Vermutung der Vollständigkeit in sich tragen. Anschließend legt die Revision dar, daß nach dem Wortlaut dieses Vertrages von einer unbeschränkten Übernahme der Haftung durch die Beklagte keinesfalls gesprochen werden könne. Hier sei vielmehr nur eine Verpflichtung, und zwar der beiden Gesellschafter persönlich und nur unter einer bestimmten Bedingung (Erhalt eines Betriebsmittelkredits), begründet worden.

Diese Darlegungen der Revision gehen an den entscheidenden Ausführungen des Berufungsgerichts vorbei und werden

ihnen dadurch auch nicht gerecht. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist die von ihm festgestellte mündliche Vereinbarung vor Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrages vom 22. Mai 1953 oder entsprechend dem Inhalt dieser mündlichen Vereinbarung die Feststellung, daß die Gesellschafter den Übergang der Abfindungsschuld auf die Beklagte vereinbart haben. Daran schließt das Berufungsgericht die Prüfung an, ob diese Vereinbarung durch die beiden schriftlichen Verträge vom 22. Mai 1953 - den notariellen Gesellschaftsvertrag und den privatschriftlichen Vertrag zwischen den Gesellschaftern und den früheren Kommanditisten - geändert oder aufgehoben worden ist. Diese Frage verneint das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum - und auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen - für den notariellen Gesellschaftsvertrag, weil dieser nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Willen der Gesellschafter den Inhalt der vorher getroffenen mündlichen Vereinbarung gerade nicht enthalten sollte. Sodann wendet sich das Berufungsgericht der Frage zu, welche Bedeutung der privatschriftliche Vertrag für den Bestand der mündlichen Vereinbarung hat. Es liegt auf der Hand, daß es bei dieser Beurteilung nicht auf die allgemeine Auslegungsregel, daß schriftliche Verträge die Vermutung der Vollständigkeit in sich tragen, abgestellt werden kann. Das Berufungsgericht hat sich vielmehr in rechtlich zutreffender Weise die Frage vorgelegt, ob durch den privatschriftlichen Vertrag die wirksam getroffene mündliche Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert worden ist. Wenn das Berufungsgericht diese Frage unter Berücksichtigung von Inhalt und Wortlaut des privatschriftlichen Vertrages in tatrichterlicher Würdigung der hierbei in Betracht kommenden Vorgänge verneint hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es handelt sich hierbei entgegen der Auffassung der Revision nicht darum, ob sich aus dem Wortlaut des privatschriftlichen Vertrages der Inhalt der mündlichen Vereinbarung ebenfalls ergibt, sondern im Gegenteil darum, ob Wortlaut und

Zweck des schriftlichen Vertrages den uneingeschränkten Fortbestand der mündlichen Vereinbarung ausschließen. Das hat das Berufungsgericht in der ihm zustehenden tatrichterlichen Würdigung verneint und dargelegt, daß der schriftliche Vertrag die Haftung der Gesellschaft für die ganze Abfindungsschuld geradezu voraussetze, weil anderenfalls die Bestimmung der Ziff 4 des privatschriftlichen Vertrages keinen Sinn habe. Mit diesen Ausführungen entfällt auch das Bedenken der Revision, das diese aus der unterschiedlichen Regelung der Ziff 3 für die ersten 10.000 DM der Abfindungsschuld und der Ziff 4 für die zweiten 10.000 DM herleitet. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts besteht die Bedeutung der Ziff 4 lediglich darin, die vorher begründete Haftung der Beklagten für die zweiten 10.000 DM dadurch zu verstärken, daß bei Erhalt eines Betriebsmittelkredits diese weiteren 10.000 DM sofort, also ohne Berücksichtigung der sonst vorgesehenen Zahlungsfristen, geleistet werden sollten. Daß eine solche Auslegung des Vertrages möglich und auch im Hinblick auf den weiteren Inhalt des Vertrages nicht widerspruchsvoll ist, kann nicht zweifelhaft sein. Insbesondere entfallen bei dem so eingenommenen Standpunkt des Berufungsgerichts die von der Revision insoweit geäußerten Bedenken, weil bei dieser Beurteilung der durchaus gegebene Unterschied zwischen der Regelung in der Ziff 3 und der Ziff 4 des Vertrages eine entsprechende Berücksichtigung findet.

Damit erweist sich schließlich auch die letzte Rüge der Revision als unbegründet. Hierbei ist der Revision zwar zuzugeben, daß die vernommenen Zeugen über den Inhalt des privatschriftlichen Vertrages nichts auszusagen vermochten und daß sich ihre Angaben lediglich auf die vorher getroffene mündliche Vereinbarung beziehen. Das hat aber das Berufungsgericht, wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, auch erkannt und berücksichtigt, so daß ihm insoweit keine

begründeten Vorwürfe gemacht werden können.

Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet,
so daß sie mit der Kostenfolge aus § 9/ ZPO zurückzuwei-
sen ist.

Dr.Canter Dr.Haidinger . Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke